

Satzung des Vereins

Verband für Methodik und Führung Deutschland (VMFD)

§ 1 Name, Sitz

1.1. Der Name des Vereins lautet: „Verband für Methodik und Führung Deutschland (VMFD)“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Erding.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Bildung.

2.2 Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Analyse, Überprüfung und Weiterentwicklung von neuen, insbesondere systemübergreifenden Verfahren aus Praxis und Wissenschaft im Bereich der Methodik und Führung, um sie an alle Interessenten der Wirtschaft und des öffentlichen Lebens vermitteln,
- b) dem Einsatz von Systemen, Methoden und Verfahren fortschrittlicher Managementpraxis durch Aus- und Weiterbildung, zugehörige Zertifizierung sowie Lehrangebote und -veranstaltungen für die interessierten Kreise den Weg bereiten,
- c) die interdisziplinäre wissenschaftliche Forschung und Lehre im Bereich der Methodik und Führung auf den Gebieten des Vereinszweckes fördern,

2.3 Der Verband fördert ein gleichberechtigtes und faires Miteinander der Mitglieder und ist keine einseitige Interessensvertretung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Zeit- oder Arbeitsaufwand von Vorstandsmitgliedern beschließen. Für den Abschluss von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand gemäß § 26 BGB zuständig.

3.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Stiftung Deutsche KinderKrebshilfe der Deutschen Krebshilfe“, Buschstr. 32, 53113 Bonn oder deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft, Beiträge

4.1 Mitglieder des VMFD können jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, dem Satzungszweck des VMFD und seine Ziele anzuerkennen und zu unterstützen. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

4.2 Die Ehrenmitgliedschaft kann einer Persönlichkeit verliehen werden, die sich in hervorragender- Weise um den VMFD verdient gemacht hat. Über die Verleihung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes oder von mindestens 30% der Mitglieder des VMFD.

4.3 Die Mitglieder entrichten Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festlegt. In besonderen Härtefällen kann der Vorstand einzelnen persönlichen Mitgliedern auf deren schriftlichen Antrag Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen. Die Beiträge sind in der Beitragsordnung festgelegt.

4.4 Die Mitgliedschaft endet

a) durch Insolvenz eines Mitglieds,

b) durch Austritt; er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und muss mindestens drei Monate vor dessen Ablauf schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden,

c) durch Ausschluss; er kann erfolgen, wenn das Mitglied

– dem Ansehen und / oder den Zwecken des Vereins gröblich zuwiderhandelt oder

– mit mindestens einem Jahresbeitrag in Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht in der gesetzten Frist bezahlt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Auf schriftliches Verlangen des betroffenen Mitgliedes hat der Vorstand seinen Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen, diese entscheidet endgültig.

Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes. Der Antrag auf Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des VMFD sind

a) die Mitgliederversammlung,

b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

6.1 Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Tagungszeit ein. Die Einladung der Mitglieder erfolgt spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung durch einfachen Brief oder per E-Mail an die letzte dem Verein vom Mitglied bekannt gegebene Adresse. Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist der Tag Versendung des Einladungsschreibens.

6.2 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- e) Entscheidungen über Anträge aus der Mitgliederversammlung und des Vorstandes,
- f) Entscheidungen über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
- g) Entscheidungen über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

6.3 Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Auf schriftlich begründeten Antrag von mehr als 25% der Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

6.4 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht des Mitglieds kann nur persönlich ausgeübt werden (Anm.: Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter aus, die in der Mitgliederversammlung anwesend sind). Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

6.5 Die Beschlussfassung der Mitglieder erfolgt geheim, wenn dies vor der Abstimmung dazu von mindestens zehn Mitgliedern durch Antrag zur Geschäftsordnung verlangt wird, ansonsten durch Auszählung der jeweils abgegebenen Stimmen.

6.6 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift des Protokolls ist den Mitgliedern spätestens zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung zuzusenden. Einsprüche gegen das Protokoll und die darin niedergelegten Formalitäten sind binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang des Protokolls schriftlich bei dem VMFD geltend zu machen. Die Mitglieder des VMFD haben das Recht, eine Kopie anzufordern.

§ 7 Vorstand

7.1 Der Vorstand besteht aus

dem ersten Vorsitzenden,

dem stellvertretenden Vorsitzenden

sowie mindestens einem und höchstens sieben weiteren Mitgliedern.

7.2 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des VMFD zuständig, die in dieser Satzung nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er leitet im Übrigen den Verein, verwaltet das Vereinsvermögen, regelt die Beteiligungsangelegenheiten, legt die Richtlinien für die Vereinsarbeit fest und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

7.3 Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung unter Berücksichtigung der Grundsätze des Kollegialprinzips zu geben. Durch Beschluss des Vorstandes kann eine Verteilung von Aufgabengebieten an einzelne Mitglieder des Vorstandes unbeschadet der Gesamtverantwortung des ganzen Vorstandes vorgenommen werden. Der Vorstand kann den für ein Aufgabengebiet verantwortlichen Mitgliedern des Vorstandes die selbstständige Erledigung übertragen.

7.4 Zur Wahrnehmung der operativen Aufgaben kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer ist Angestellter des Vereins. Im Rahmen der vom Vorstand gefassten Beschlüsse ist er für die ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich. Die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung festlegen. Der Geschäftsführer hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand. Für den Abschluss des Anstellungsvertrages mit dem Geschäftsführer ist der Vorstand gemäß § 26 BGB zuständig.

7.5 Der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein. Im Innenverhältnis sind sie an die Geschäftsordnung und die gefassten Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

7.6 Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins sein. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

7.7 Der Vorstand kann Lenkungsausschüsse und Fachgemeinschaften einsetzen und ihnen Geschäftsordnungen geben.

7.8 Der Vorstand ist berechtigt, Berater zuzuziehen.

§ 8 Wahl des Vorstandes

8.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

8.2 Jedes Mitglied des VMFD kann bis drei Wochen vor der Mitgliederversammlung Vorschläge schriftlich beim Vorstand des VMFD einreichen.

8.3 Jeder Kandidat muss seiner Kandidatur schriftlich zustimmen.

8.4 Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinen (relative Mehrheit).

§ 9 Satzungsänderungen durch Vorstand

Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die von einem Gericht in einer Behörde verlangt werden, zu beschließen.

§ 10 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

Nürnberg, 16.01.2015

Bäuml, Christian

Bäuml, Stephanie

Ertl, Dr. Jörg

Von Lübtow, Kai

Schaab, Lars

Schwan Ingo

Stockinger Rainer